

G e b ü h r e n o r d n u n g

für den kirchlichen Friedhof in

Marzling

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Marzling sowie des Leichenhauses Marzling werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

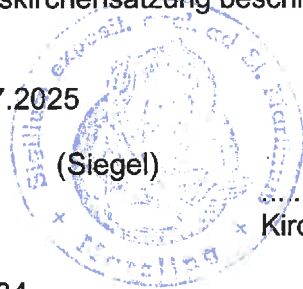
§ 2 Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

a) bei Doppelgräbern	60,00 € pro Jahr,
b) bei Einzelgräbern	40,00 € pro Jahr,
c) bei Urnenerdgräbern	40,00 € pro Jahr,
- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei jeder Verlängerung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.
- (3) Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Bestattungen Karl Albert Denk GmbH & Co. KG München mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (4) Die Leichenhausgebühr beträgt 50,00 €.
- (5) Für den Erwerb, die Verlängerung oder Umschreibung des Grabes sowie die Genehmigung zur Durchführung einer Exhumierung oder Urnenumbettung sowie die Löschung aus dem Gräberbuch wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben.
- (6) Die Gebühr für ein Belegungsrecht an einem Sternenkindergrab beträgt 0 €.

Die Kirchenverwaltung St. Martin hat in ihrer Sitzung vom 08.06.2025 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Freising, den 09.07.2025



Kirchenverwaltungsvorstand

VZ: AC/4037/01#384

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 10. 11. 25

Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor



Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht

Cornelia Hohensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens vier Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.